

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal administratif de Lyon eingereicht am 8. September 2006 — CEDILAC SA/Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie

(Rechtssache C-368/06)

(2006/C 281/39)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal administratif de Lyon

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: CEDILAC SA

Beklagter: Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie

Vorlagefrage

Ist die von Frankreich erlassene begleitende Regelung zur Aufhebung des einmonatigen Aufschubs mit den Artikeln 17 und 18 Absatz 4 der Richtlinie 77/388/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Mai 1977 ⁽¹⁾ vereinbar?

⁽¹⁾ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 13. September 2006 von Thomas Faherty gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 13. Juni 2006 in den verbundenen Rechtssachen T-218/03 bis T-240/03, Cathal Boyle und andere/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-373/06 P)

(2006/C 281/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Thomas Faherty (Prozessbevollmächtigte: P. Gallagher, SC, A. Collins, SC, und D. Barry, Solicitor)

Andere Verfahrensbeteiligte: Irland, Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 13. Juni 2006 aufzuheben, soweit darin die Klage in der Rechtssache T-224/03, Thomas Faherty/Kommission, auf Nichtigklärung der Entscheidung 2003/245/EG ⁽¹⁾ der Kommission vom 4. April 2003 über die bei der Kommission eingegangenen Anträge auf Erhöhung der MAP-IV-Ziele zur Berücksichtigung von Verbesserungen der Sicherheit, der Navigation auf See, der Hygiene, der Produktqualität und der Arbeitsbedingungen auf Schiffen mit einer Länge über alles von mehr als 12 m, soweit diese Entscheidung den Antrag auf sicherheitsbedingte Kapazitätserhöhung für ein als Ersatz für die MFV Westward Isle vorgeschlagenes neues RSW-Schiff betrifft, abgewiesen und der Rechtsmittelführer zur Tragung seiner eigenen Kosten verurteilt worden ist;
- die Entscheidung 2003/245/EG der Kommission vom 4. April 2003 über die bei der Kommission eingegangenen Anträge auf Erhöhung der MAP-IV-Ziele zur Berücksichtigung von Verbesserungen der Sicherheit, der Navigation auf See, der Hygiene, der Produktqualität und der Arbeitsbedingungen auf Schiffen mit einer Länge über alles von mehr als 12 m für nichtig zu erklären, soweit sie den Antrag auf sicherheitsbedingte Kapazitätserhöhung für ein als Ersatz für die MFV Westward Isle vorgeschlagenes neues RSW-Schiff betrifft;
- der Kommission die Kosten dieser Verfahren aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Nach Ansicht des Rechtsmittelführers ist das Urteil des Gerichts erster Instanz aus folgenden Gründen aufzuheben:

Indem das Gericht erster Instanz bei der Prüfung des Rechtsschutzinteresses des Rechtsmittelführers auf den Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung 2003/245 und nicht auf den Zeitpunkt der Klageerhebung abgestellt habe, habe es ein falsches rechtliches Kriterium angewandt.

Das Gericht habe einen sachlichen Fehler begangen, der aus den ihm vorgelegten Unterlagen ersichtlich sei, nämlich hinsichtlich der Tatsache, dass der Rechtsmittelführer in jedem für die Klage erheblichen Zeitpunkt Eigentümer der MFV Westward Isle gewesen sei.

Die Annahme, der Rechtsmittelführer sei von der Entscheidung 2003/245 nicht individuell betroffen, „da die fraglichen Schiffe fiktiv“ seien, habe keine rechtliche Grundlage und werde zudem durch die Argumentation des Gerichts erster Instanz in seinem Urteil widerlegt.

Der Rechtsmittelführer sei Eigentümer der MFV Westward Isle und sei es in jedem erheblichen Zeitpunkt gewesen. Daher könne nicht behauptet werden, er habe das Rechtsschutzinteresse verloren, das er bei Erhebung seiner Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2003/245 unzweifelhaft gehabt habe, soweit diese seinen Antrag auf Sicherheitstonnage für die vorgeschlagene MFV Westward Isle betroffen habe.

Das Gericht erster Instanz sei zu Unrecht zu dem Ergebnis gekommen, dass der Rechtsmittelführer die Nichtigerklärung der Entscheidung 2003/245 wegen der Maßnahmen nicht verlangen könne, die er ergriffen habe, um den durch diese Entscheidung entstandenen Verlust und Schaden abzumildern.

(¹) ABl. L 90, S. 48.

Rechtsmittel, eingelegt am 14. September 2006 von Larry Murphy gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 13. Juni 2006 in den verbundenen Rechts-sachen T-218/03 bis T-240/03, Cathal Boyle und andere/ Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-379/06 P)

(2006/C 281/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Larry Murphy (Prozessbevollmächtigte: P. Gallagher, SC, A. Collins, SC, und D. Barry, Solicitor)

Andere Verfahrensbeteiligte: Irland, Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 13. Juni 2006 aufzuheben, soweit darin die Klage in der Rechtssache T-236/03, Larry Murphy/Kommission auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2003/245/EG (¹) der Kommission vom 4. April 2003 über die bei der Kommission eingegangenen Anträge auf Erhöhung der MAP-IV-Ziele zur Berücksichtigung von Verbesserungen der Sicherheit, der Navigation auf See, der Hygiene, der Produktqualität und der Arbeitsbedingungen auf Schiffen mit einer Länge über alles von mehr als 12 m, soweit diese Entscheidung den Antrag auf sicherheitsbedingte Kapazitätserhöhung für einen als Ersatz für die MFV Menhaden vorgeschlagenes neues RSW-Schiff betrifft, abgewiesen worden ist;

- die Entscheidung 2003/245/EG der Kommission vom 4. April 2003 über die bei der Kommission eingegangenen Anträge auf Erhöhung der MAP-IV-Ziele zur Berücksichtigung von Verbesserungen der Sicherheit, der Navigation auf See, der Hygiene, der Produktqualität und der Arbeitsbedingungen auf Schiffen mit einer Länge über alles von mehr

als 12 m für nichtig zu erklären, soweit sie den Antrag auf sicherheitsbedingte Kapazitätserhöhung für ein als Ersatz für die MFV Menhaden vorgeschlagenes neues RSW-Schiff betrifft.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Nach Ansicht des Rechtsmittelführers ist das Urteil des Gerichts erster Instanz aus folgenden Gründen aufzuheben:

Indem das Gericht erster Instanz bei der Prüfung des Rechtsschutzinteresses des Rechtsmittelführers auf den Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung 2003/245 und nicht auf den Zeitpunkt der Klageerhebung abgestellt habe, habe es ein falsches rechtliches Kriterium angewandt.

Das Gericht habe einen sachlichen Fehler begangen, der aus den ihm vorgelegten Unterlagen ersichtlich sei, nämlich hinsichtlich der Tatsache, dass der Rechtsmittelführer in jedem für die Klage erheblichen Zeitpunkt Eigentümer der MFV Menhaden gewesen sei.

Die Annahme, der Rechtsmittelführer sei von der Entscheidung 2003/245 nicht individuell betroffen, „da die fraglichen Schiffe fiktiv“ seien, habe keine rechtliche Grundlage und werde zudem durch die Argumentation des Gerichts erster Instanz in seinem Urteil widerlegt.

Der Rechtsmittelführer sei Eigentümer der MFV Menhaden und sei es in jedem erheblichen Zeitpunkt gewesen. Daher könne nicht behauptet werden, er habe das Rechtsschutzinteresse verloren, das er bei Erhebung seiner Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2003/245 unzweifelhaft gehabt habe, soweit diese seinen Antrag auf Sicherheitstonnage für die vorgeschlagene MFV Menhaden betroffen habe.

Das Gericht erster Instanz sei zu Unrecht zu dem Ergebnis gekommen, dass der Rechtsmittelführer die Nichtigerklärung der Entscheidung 2003/245 wegen der Maßnahmen nicht verlangen könne, die er ergriffen habe, um den durch diese Entscheidung entstandenen Verlust und Schaden abzumildern.

(¹) ABl. L 90, S. 48.

Klage, eingereicht am 22. September 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Estland

(Rechtssache C-397/06)

(2006/C 281/42)

Verfahrenssprache: Estnisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Enegren und H. Kundla)

Beklagte: Republik Estland